

Sitzungen von Zulassungs- und Berufungsausschuss nicht als Videokonferenz durchführbar

Der komplette Ersatz der mündlichen Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss durch eine Videokonferenz ohne die Möglichkeit des persönlichen Erscheinens ist unzulässig. Ein Antragsteller in einem Nachbesetzungsverfahren nach § 103 IV SGB V hat einen Anspruch darauf, seine Interessen in einer mündlichen Verhandlung vertreten zu können. „Sitzung“ im Sinne des § 36 Ärzte-ZV meint eine Präsenzveranstaltung seiner Mitglieder. Andere Verfahrensformen (z. B. Umlaufverfahren, Telefon- oder Videokonferenz) sind nicht zulässig. Für die Stimmabgabe gilt dies ebenfalls. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen können den Handlungsspielraum der Zulassungsgremien nicht erweitern, auch nicht unter den Bedingungen der Pandemie (Sozialgericht Schwerin, Beschluss vom 1.12.2020 – S 3 KA 36/20 ER).

Sitzungen des Berufungsausschusses dürfen ebenfalls nicht als Videokonferenz durchgeführt werden. Über Zulassungen und über die Entziehung von Zulassungen beschließt der Berufungsausschuss nach mündlicher Verhandlung (§ 37 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 45 Abs. 3 Ärzte-ZV). Eine Sitzung ist eine Präsenzversammlung seiner Mitglieder, sie schließt die mündliche Verhandlung ein. Aus dem Begriff der Sitzung folgt weiterhin, dass andere Verfahrensformen als die Präsenzversammlung (z. B. Umlaufverfahren, Telefon- oder Videokonferenz) nicht zulässig sind. Für das Zulassungsverfahren vor dem Berufungsausschuss ist bisher kein Sonderrecht für das Verfahren unter Pandemiebedingungen geschaffen worden. Eine mündliche Verhandlung kann der Berufungsausschuss also nicht per Videokonferenz durchführen. Soweit nach § 45 Abs. 2 Ärzte-ZV der Widerspruch ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden kann, wenn der Berufungsausschuss die Zurückweisung einstimmig beschließt, gilt dies nur bei Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung. Wird ausdrücklich zu einer „mündlichen Verhandlung“ geladen, hat der Berufungsausschuss seinen Ermessensspielraum dahingehend ausgeübt, dass eine mündliche Verhandlung stattfinden soll. Will er von dieser Verfahrensentscheidung abrücken, muss er sie ändern und dies den Beteiligten vor einer Entscheidung mitteilen (Sozialgericht Marburg, Gerichtsbescheid vom 17.3.2021 – S 12 KA 268/20).

Arno Zurstraßen

Die vermeintlich fehlende Anerkennung, die zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht vorgesehen gewesen sei, könne nicht herangezogen werden, um die Tätigkeit des Klägers im betreffenden Krankenhaus, respektive in der dortigen Schmerzambulanz nicht genügen zu lassen, um heute den Anforderungen an die Schmerztherapievereinbarung zu entsprechen. Insofern sei die Beklagte gehalten zu überprüfen, inwieweit die jeweiligen Ausbildungsinhalte und Voraussetzungen denjenigen entsprechen, die einer fiktiv anzuerkennenden Schmerztherapievereinbarung genügen.

Das Urteil

Das SG Düsseldorf hat dem Kläger Recht gegeben (Urteil vom 2.12.2020; Az. S 7 KA 228/19). Der angegriffene Bescheid ist demnach rechtswidrig. Die beklagte KV durfte den Antrag des Klägers auf Teilnahme an der Schmerztherapievereinbarung nicht mit der Begründung ablehnen, dass seine zwölfmonatige Tätigkeit an dem betreffenden Krankenhaus nicht förmlich nach Anlage I der Schmerztherapievereinbarung anerkannt worden ist.

Anspruchsgrundlage für die Erteilung der vom Kläger gewünschten Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapievereinbarung ist § 10 der Schmerztherapievereinbarung. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ist nach Auffassung des Gerichtes die Genehmigung zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in den Abschnitten B und C jeweils genannten fachlichen und organisatorischen, räumlichen und apparativen Voraussetzungen erfüllt werden und der Arzt sich verpflichtet hat, die jeweiligen Anforderungen an die Leistungserbringung zu erfüllen. Die Beklagte hat die Erteilung der Genehmigung abgelehnt, weil sie der Auffassung ist, dass der Kläger die fachliche Befähigung hierfür nicht nachgewiesen habe. Dabei ist sie nach Auffassung des Gerichtes von falschen Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Schmerztherapievereinbarung ausgegangen und hat den Antrag daher zu Unrecht abgelehnt. Nach den vom Gericht herangezogenen Maßstäben war § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapievereinbarung so auszu-

legen, dass dem Antrag des Klägers nicht schon allein der Umstand entgegensteht, dass die Einrichtung, in der er seine zwölfmonatige Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 1 absolviert hat, nicht förmlich anerkannt gewesen ist.

Die Schmerztherapievereinbarung regelt demnach in § 4 wann die „fachliche Befähigung“ für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten als nachgewiesen gilt. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 wird gefordert, dass der Antragsteller eine ganztägige zwölfmonatige Tätigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus nachzuweisen hat. Die Beklagte hat diese Regelung so ausgelegt, dass nur die Tätigkeit in einer „anerkannten“ Einrichtung diesen Anforderungen genüge und hat aus diesem Grund das Zeugnis des Klägers über dessen ganztägige Tätigkeit in der Schmerztherapie von August 1994 bis Oktober 1995 am betreffenden Krankenhaus nicht für einen Nachweis im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapievereinbarung akzeptiert. Dies überzeugte das Gericht nicht, da der Wortlaut der Schmerztherapievereinbarung diese Auslegung nicht herbeigebe. Wenn die Vertragsparteien bei Abschluss der Schmerztherapievereinbarung die förmliche Anerkennung der Einrichtung als Tatbestandsmerkmal hätten normieren wollen, hätte es sich nach Auffassung des Gerichtes aufgedrängt, es auch genauso zu formulieren.

Die Entscheidung der Beklagten wurde deshalb aus den vorstehenden Gründen aufgehoben. Die Beklagte wurde dazu zu verpflichtet, über den Antrag des Klägers neu zu entscheiden.

Literatur beim Verfasser

Arno Zurstraßen M.A.
Rechtsanwalt und Mediator im Gesundheitswesen, Supervision Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Sozialrecht
Aachener Straße 197-199
50931 Köln
E-Mail: contact@arztundrecht.de